

# Richtlinien für die Förderung der Kulturarbeit außerhalb städtischer Einrichtungen

---

## Inhalt

Präambel.....	1
1. Förderinhalte.....	2
2. Art und Umfang der Förderung.....	2
3. Förderverfahren + Antragsfrist.....	3
4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:.....	4
5. Nachweis der Verwendung.....	4
6. Erstattung der Zuwendung, Rücknahme der Bewilligung und Verzinsung.....	5
7. Belegprüfung.....	5
8. Abweichungen.....	5
9. In Kraft treten.....	5

## Präambel

Zur Förderung kultureller Aktivitäten von Initiativen und Personen, die außerhalb der städtischen Institutionen einen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Aachen leisten, stellt der Rat der Stadt, soweit es die Haushaltslage erlaubt, jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung.

Neben dieser finanziellen Förderung unterstützt die Stadt Aachen Kulturinitiativen und Künstler im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Beratung und andere Hilfestellungen bei der Umsetzung ihrer Projekte.

Grundlage für die Förderung der kulturellen Aktivitäten ist das Kulturelle Leitprofil der Stadt Aachen in der Fassung von November 2009:

- Grenzüberschreitung
- Vielfalt der Kultur(en)
- Musik, Theater und Bildende Künste
- Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche
- Kultur und Kreativwirtschaft

## 1. Förderinhalte

Nach diesen Richtlinien werden mit erster Priorität kulturelle Aktivitäten von Künstlern, Aachener freien Kulturträgern und nicht institutionalisierten Kulturinitiativen gefördert, die in Aachen leben oder in Aachen arbeiten und die

- in Aachen stattfinden
- von zentraler, überbezirklicher Bedeutung sind,
- keine ausreichenden anderen Finanzierungsmöglichkeiten haben,
- besonders innovativ und experimentell sind
- Professionalisierungs- und Profilierungsangebote können grundsätzlich mit gefördert werden
- im besonderen kulturpädagogischen und kulturpolitischen Interesse liegen
- im besonderen Interesse der Öffentlichkeit liegen
- Möglichkeiten zur Vernetzung mit anderen Bereichen bieten (z.B. Wirtschaft/Bildung/Schule etc.)

Als Aktivitäten zählen Einzelprojekte, Veranstaltungsreihen, sowie kulturelle Jahresprogramme, die der Kunstvermittlung dienen.

In besonderen Fällen kann das zuständige Ratsgremium für die Bewilligung der Fördermittel von den oben genannten Kriterien abweichende Beschlüsse fassen, besonders dann, wenn es sich um Vorhaben handelt, die in der Städteregion Aachen und der Euregio Maas-Rhein stattfinden sollen.

**Es besteht die Möglichkeit, mehrjährige Zuwendungsbescheide zu erhalten. Die Entscheidung hierüber wird im zuständigen Ratsgremium gefasst.**

Kriterien für die Vergabe von mehrjährigen Zuwendungsbescheiden sind neben den o. e. Richtlinien:

- eine feste Spielstätte in der Stadt Aachen
- ein kontinuierliches und qualitätsvolles Jahresprogramm
- Ansprache verschiedener Zielgruppen in der Stadt und der Region
- nachprüfbar Besucher und Teilnehmerzahlen
- mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung von Programmen und Projekten und in der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- gute Möglichkeiten zur weiteren Professionalisierung

Die Förderung ist nur für Projekte möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kooperationen mit städtischen Institutionen, privatwirtschaftlichen sowie intermediären Institutionen schließen eine Förderung nicht aus.

## 2. Art und Umfang der Förderung

Es besteht auf eine städtische Zuwendung kein Rechtsanspruch, weder auf eine erstmalige Gewährung noch auf die Fortsetzung von Zahlungen einmal gewährter Zuwendungen.

Die städtische Förderung kann nur zu den unbedingt notwendigen Ausgaben gewährt werden.

**Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch angemessene projektgebundene Personalkosten. Außerdem sind bei Veranstaltern mit eigenen Betriebsstätten Spielstätten, Ateliers, Ausstellungsräume und Veranstaltungsräume zuschussfähig. In solchen Fällen sind die Ausgaben durch Mietverträge, Versicherungspolice und Bescheide zu belegen.

Es können auch Profilierungs- und Professionalisierungsangebote gefördert werden.

Die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich (Runderlass der Staatskanzlei - IV.1-03.0 vom 07.06.2010) findet Berücksichtigung.

**Städtische Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks in Form der Festbetragsfinanzierung bewilligt.**

**Die Zuwendung wird auf maximal 40.000,00 € begrenzt.**

### 3. Förderverfahren + Antragsfrist

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Künstler, kulturelle Vereine und Vereinigungen oder sonstige Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen mit und ohne fest gefügte Organisationsstruktur.

Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag. Dieser muss enthalten:

1. Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers sowie der Mitwirkenden,
2. Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters
3. Eine ausführliche Projektbeschreibung angelehnt an die Förderinhalte
4. Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme
5. Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Aufwendungen und ihre geplante Finanzierung deutlich werden. Für den Finanzierungsplan ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielten Einnahmen, z.B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder (inkl. Abonnement-Gelder), Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistung, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, anzugeben. **Der Finanzierungsplan ist bindend.**
6. Aussagen über den Zielerreichungsgrad und Kennzahlen (z.B. Zielgruppe, erwartete Besucherzahl, Kosten/Einwohner etc.)
7. Den Verwendungsnachweis des letzten Jahres (**nicht bei** Neuanträgen)

Für den schriftlichen Förderantrag kann das von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden.

Die Anträge für Veranstaltungsreihen, Betriebskosten sowie für kulturelle Jahresprogramme **müssen bis zum 15.11. jeden Jahres für das folgende Jahr** in schriftlicher Form an den Kulturbetrieb der Stadt Aachen gerichtet werden.

Für Zuwendungsanträge für einzelne künstlerische Projekte gelten die gleichen Antragsvoraussetzungen. **Hier liegt die späteste Frist für die Antragstellung 3 Monate vor Beginn der Maßnahme.**

Die Anträge werden vom Kulturbetrieb Aachen bearbeitet und beschieden. Eventuelle Auflagen über den Bewilligungszeitraum, die Vorlage des Verwendungsnachweises und sonstige Vereinbarungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Der Kulturbetrieb Aachen entscheidet über eingegangene Anträge bis zur Zuwendungshöhe von 2.500,00 €. Anträge, die nach Berechnung des Kulturbetriebes einer höheren Zuwendung bedürfen, werden dem zuständigen Ratsgremium zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Dem zuständigen Ratsgremium wird vierteljährlich eine Auflistung der im zurückliegenden Quartal vergebenen städtischen Zuwendungen zur Kenntnis gebracht.

#### **4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt oder von ihnen erhält oder
2. wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 3.000,00 € ergibt,
3. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
4. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist

#### **5. Nachweis der Verwendung**

1. Das Datum der Vorlage für den Verwendungsnachweis ist bindend. Der Verwendungsnachweis ist am 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorzulegen.
2. Ein fehlender oder nicht korrekter Nachweis der Projektkosten kann dazu führen, dass für spätere Projekte keine weiteren städtischen Zuwendungen erfolgen.
3. Bei der Abrechnung ist als Anlage zum Verwendungsnachweis ein einheitliches Formblatt, das zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. In diesem Formblatt beschreibt der Zuwendungsempfänger die Ziele und Ergebnisse seiner künstlerischen Arbeit, deren Resonanz und die Zusammenarbeit mit anderen freien und institutionalisierten Kultureinrichtungen.
4. Neben dem o.a. Formblatt ist als Anlage die Anlage „Finanzierungsübersicht“ (Muster der Stadt Aachen) beizufügen.
5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## 6. Erstattung der Zuwendung, Rücknahme der Bewilligung und Verzinsung

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid mit
2. Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird oder widerrufen wird.
3. Die Zurücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides werden geltend gemacht, wenn:
  - 3.1. eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - 3.2. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 3.3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
4. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 4.1. Auflagen *bzw. besondere Bedingungen* nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (s.o.) nicht rechtzeitig nachkommt.
5. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 7. Belegprüfung

Der Kulturbetrieb Aachen prüft, ob die Bewilligungsbedingungen vom Zuwendungsempfänger beachtet wurden. Er ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Unabhängig von den v. g. Bestimmungen hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Unterlagen sind fünf volle Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung der letzten Zuwendungsrate aufgrund des Zuwendungsbescheides erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt wird.

## 8. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ratsgremiums.

## 9. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.